

1999

Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1999

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 99	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes FNA: neu: 860-3-14	306
4. 3. 99	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie FNA: 7832-1-22-4, 2125-40-73, 2121-50-1-19, 7102-47-2	306
5. 3. 99	Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 FNA: neu: 2125-5-7-5	308
8. 3. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung FNA: 7610-2-26	310
8. 3. 99	Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen – UmlVKF) FNA: neu: 7610-14; 7610-9	314
2. 2. 99	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung FNA: 2030-11-47-11	317
22. 2. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie FNA: neu: 2030-14-102	318
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	319
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	320

**Verordnung
über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes**

Vom 2. März 1999

Auf Grund des § 182 Nr. 3 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die nach § 177 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf sechs Monate begrenzte Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wird auf fünfzehn Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2001 außer Kraft.

Bonn, den 2. März 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Vorschriften zum Schutz
der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie*)**

Vom 4. März 1999

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von dem Absatz 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 6 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
- des § 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2, § 14 Abs. 3 und 4 und § 39 Abs. 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), von denen § 5 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) in Portugal (ABl. EG Nr. L 311 S. 23).

jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288):

Artikel 1

Änderung der BSE-Verordnung

In § 1 Abs. 1 und 2 der BSE-Verordnung vom 22. März 1996 (BAnz. S. 3393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1027) geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „, aus der Portugiesischen Republik unter Befristung bis zum 1. August 1999“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, werden nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „, aus der Portugiesischen Republik unter Befristung bis zum 1. August 1999“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der AMG-TSE-Verordnung

Die AMG-TSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefaßt:
„Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe,
Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände“.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „und, unter Befristung bis zum 1. August 1999, aus der Portugiesischen Republik“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der MPG-TSE-Verordnung

In § 1 Abs. 1 der MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842) werden nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „und, unter Befristung bis zum 1. August 1999, aus der Portugiesischen Republik“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000**

Vom 5. März 1999

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Während des Weinwirtschaftsjahres 1998/99 genehmigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden in dem jeweiligen bestimmten Anbaugebiet die Neuanpflanzung von Rebflächen unter Beachtung des § 7 des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen der sich aus folgender Tabelle ergebenden Höchstfläche:

Land	bestimmtes Anbaugebiet	Neuanpflanzung (ha)
Baden-Württemberg	Baden	43,316
	Württemberg	30,774
Bayern	Franken	16,676
	Württemberg	0,055
Brandenburg	Saale-Unstrut	0,014
	Sachsen	0,005
Hessen	Hessische Bergstraße	1,248
	Rheingau	8,878
Rheinland-Pfalz	Ahr	1,421
	Mittelrhein	1,677
	Mosel-Saar-Ruwer	32,714
	Nahe	12,605
	Rheinhessen	72,371
	Pfalz	64,560
Saarland	Mosel-Saar-Ruwer	0,228
Sachsen	Sachsen	0,979
Sachsen-Anhalt	Saale-Unstrut	1,380
	Sachsen	0,044
Thüringen	Saale-Unstrut	0,055

§ 2

Während der Weinwirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 genehmigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Neuanpflanzung von Rebflächen unter Beachtung des § 7 des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen der sich aus folgender Tabelle insgesamt ergebenden Höchstfläche:

Land	Neuanpflanzung (ha)
Baden-Württemberg	73,489
Bayern	16,595
Brandenburg	0,981
Hessen	10,044
Rheinland-Pfalz	183,791
Saarland	0,772
Sachsen	0,971
Sachsen-Anhalt	1,412
Thüringen	0,945

§ 3

Die Landesregierungen regeln, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, in Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen, insbesondere um zu gewährleisten, daß die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Höchstflächen nicht überschritten werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. März 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Erste Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Vom 8. März 1999

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Deutsche Mark“ die Worte „oder Euro“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „die an der Frankfurter Devisenbörse amtlich notierten Währungen sind die Kassamittelkurse“ durch die Worte „die Zwecke des Satzes 1 sind die von der Europäischen Zentralbank ermittelten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurse“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Alternativ dürfen die Laufzeitmethode anwenden

1. Nichthandelsbuchinstitute, ab dem 1. Oktober 1999 nur noch für ihre ausschließlich zinssatz-, währungs- oder goldpreisbezogenen Geschäfte und bei gemischt-wirtschaftlichen Kreditgenossenschaften für deren üblicherweise betriebenen Warentermingeschäfte,
2. die Stellen, die nicht den Großkreditvorschriften nach dem KWG unterliegen, sowie,

3. mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes, die widerruflich ist, die Zweigstellen von ausländischen Instituten, die unter eine Rechtsverordnung nach § 53c KWG fallen, auch wenn sie Handelsbuchinstitute sind, solange kein Kredit die Großkreditdefinitionsgrenze erreicht oder überschreitet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Maßgebliche Laufzeit im Sinne dieser Vorschrift ist:

1. die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Zinsswaps verbleibende Zeitspanne bei währungsgleichen Zinsswaps ohne Festzinsteil,
2. die bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin des Termingeschäftsgegenstandes verbleibende Zeitspanne bei Terminvereinbarungen auf variabel verzinsliche Wertpapiere,
3. die Laufzeit des Geschäftsgegenstandes bei anderen Termingeschäften mit effektiven oder synthetischen Geschäftsgegenständen, die selbst eine bestimmte Laufzeit aufweisen, insbesondere bei
 - a) Zins-Futures,
 - b) Zinsausgleichsvereinbarungen,
 - c) Termingeschäften auf festverzinsliche Wertpapiere,
 - d) Zinsoptionen,
 - e) Terminvereinbarungen auf Zinsswaps,
 - f) Optionen auf den Abschluß von Zinsbegrenzungsvereinbarungen sowie
 - g) von Geschäften nach Buchstaben a bis f abgeleiteten Festgeschäften oder Optionen,

4. die Laufzeit des Vertrages bei anderen Derivaten, insbesondere bei
- Zinsswaps mit Festzinsteil,
 - Währungsswaps,
 - Zins-/Währungsswaps,
 - anteils- und warenpreisbezogene Swaps,
 - Devisentermingeschäften,
 - Edelmetalltermingeschäften,
 - Aktientermingeschäften,
 - nicht zinsbezogenen Indextermingeschäften,
 - Warentermingeschäften,
 - Rechten aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen sowie
 - von Geschäften nach den Buchstaben a bis i abgeleiteten Festgeschäften oder Optionen, sofern sie nicht bereits unter Nummer 3 Buchstabe g fallen.“

3. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ermäßigung des
Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung
von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

(1) ¹Ein Institut darf Swapgeschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte nach Maßgabe des § 7 ermäßigt anrechnen, wenn es

- mit seinem Vertragspartner in bezug auf diese Geschäfte eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung geschlossen hat, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllt,
- sich von der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung auf der Grundlage eines geeigneten Rechtsgutachtens einer sachkundigen und unabhängigen Stelle, dessen Erstellung oder letzte Ergänzung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, überzeugt hat,
- über die erforderlichen Beweismittel verfügt, mit denen es die Einbeziehung der Geschäfte in die Aufrechnungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann,
- seine Absicht, von dem Anrechnungsverfahren nach § 7 laufend Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt unter Bezeichnung des Musterrahmenvertrags und des diesbezüglichen Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen angezeigt hat,
- dem Bundesaufsichtsamt eine Abschrift des Rechtsgutachtens einschließlich vorhandener Ergänzungen und des Musterrahmenvertrags, auf den sich das Rechtsgutachten bezieht, direkt oder über einen Spitzenverband der Institute übermittelt hat und
- sichergestellt hat, daß die Rechtswirksamkeit der Aufrechnungsvereinbarung und die Einbeziehung der Geschäfte in diese laufend im Hinblick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird.

²Sind die in Satz 1 Nr. 5 genannten Unterlagen in fremder Sprache abgefaßt, ist eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen; § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Das Bundesaufsichtsamt kann den Instituten untersagen, von dem Anrechnungsverfahren nach § 7 Gebrauch zu machen, wenn es Zweifel an der Rechtswirksamkeit der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung hat. ²Es kann ein Institut von dem Anrechnungsverfahren nach § 7 auf Dauer oder bestimmte Zeit ausschließen, wenn es Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 feststellt.

§ 6

Anerkennung von zweiseitigen
Aufrechnungsvereinbarungen als risikomindernd

¹Der Vertragstext der zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) muß

- im Inland oder international gebräuchlich oder von einem Spitzenverband der Institute zur Verwendung empfohlen worden sein,
- sicherstellen, daß die einbezogenen Geschäfte im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners in der Weise einheitlich beendet werden oder durch einseitige Erklärung des Instituts beendet werden können, daß ein Anspruch in Höhe des Unterschiedsbetrags der Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste der einzelnen einbezogenen Geschäfte entsteht (einheitliche Forderung),
- dem Institut das Recht geben, alle einbezogenen Geschäfte durch einseitige Erklärung einheitlich mit der Wirkung gemäß Nummer 2 zu beenden, wenn der Vertragspartner die ihm aus einem einzelnen Geschäft obliegende Leistung nicht erbringt.

²Er darf keine Bestimmung enthalten, wonach eine weiterbestehende Vertragspartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlungen an die Insolvenzmasse zu leisten, wenn der Schuldner eine einheitliche Forderung hat.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „über die erhaltenen Geldbeträge oder Marktpreise der im Gegenzug bestellten Wertpapiersicherheiten“ durch die Worte „über die Summe der als Kaufpreise oder Sicherheiten erhaltenen Geldbeträge und der Marktpreise der erhaltenen Wertpapiersicherheiten“ ersetzt.
- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „der übertragenen Geldbeträge oder der im Gegenzug bestellten Wertpapiersicherheiten“ durch die Worte „der Summe der als Kaufpreis gezahlten oder als Sicherheit übertragenen Geldbeträge und der Marktpreise der bestellten Wertpapiersicherheiten“ ersetzt.
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn statt Wertpapieren nicht wertpapiermäßig verbrieft Rechte in Pension oder als

Darlehen gegeben oder als Sicherheiten gestellt werden, sofern für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Anrechnungsmäßige Verrechnung mit gegenläufigen Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für Swap-Geschäfte und andere als Rechte oder Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte

(1) ¹Soweit Geld- oder Wertpapiersicherheiten, die ein Institut einem Geschäftspartner zur Besicherung von Verbindlichkeiten aus Swap-Geschäften und anderen als Festgeschäften oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften gestellt hat, Kredite an diesen Kreditnehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG sind, darf das Institut sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ermäßigt mit dem Überschuß der Summe der als Sicherheit gestellten Geldbeträge und der Marktpreise der als Sicherheit gestellten Wertpapiere über den Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten anrechnen, sofern die Vereinbarung zwischen den Parteien sicherstellt, daß das Institut diese Kredite bei Insolvenz des Geschäftspartners gegen die gesicherten Verbindlichkeiten aufrechnen kann. ²Die Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht auch, wenn statt Wertpapieren nicht wertpapiermäßig verbrieft Rechte als Sicherheiten gestellt werden, sofern für diese Rechte ein Marktpreis ermittelt werden kann.

(2) ¹Der Betrag der gesicherten Verbindlichkeiten ist nach der Marktbewertungsmethode zu ermitteln. ²Dabei sind die gesicherten Verbindlichkeiten mit dem potentiellen Eindeckungsaufwand anzurechnen, der der Gegenpartei nach der täglich vorzunehmenden Bewertung bei einem Ausfall des Instituts entstünde; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Falls das Termingeschäft in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen ist, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, bemißt sich der Betrag der gesicherten Verbindlichkeit nach dem sich auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ergebenden potentiellen Eindeckungsaufwand.

(3) Eine ermäßigte Anrechnung nach Absatz 1 ist nur statthaft, wenn

1. die gesicherten Verbindlichkeiten täglich zum Marktpreis bewertet werden,
2. die Sicherheiten in angemessener Zeit wesentlichen Änderungen der Marktpreise angepaßt werden,
3. bei Insolvenz der Gegenpartei die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus den gesicherten Verbindlichkeiten und aus der Bestellung der Sicherheiten durch eine einheitliche Forderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags ersetzt werden und
4. das Institut für den Fall, daß die Gegenpartei mit der ihr gegenüber dem Institut obliegenden Leistung in Verzug kommt, das Recht hat, die den besicherten Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Geschäfte durch einseitige Erklärung mit der Wirkung zu beenden, daß die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus den gesicherten Geschäften und

aus der Bestellung der Sicherheiten durch eine einheitliche Forderung in Höhe des Überschusses oder Fehlbetrags ersetzt werden.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann ein Institut von dem Anrechnungsverfahren nach Absatz 1 auf Dauer oder auf bestimmte Zeit ausschließen, wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift feststellt.“

6. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „die sichernden Kredite“ durch die Worte „die zu sichernden Kredite“ ersetzt.

7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle 3 unter Absatz 2 werden die Zeilen 5 und 6 wie folgt gefaßt:

5	Sonstige Aktien		4 v.H.
6	Sonstige Schuldtitel		8 v.H.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag widerrufen niedrigerer Unterlegungssätze festsetzen, wenn dies durch die Besonderheit der betreffenden Handelsgeschäfte, insbesondere durch die kurze Haltedauer bei Aufgabengeschäften, gerechtfertigt ist.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „als nach Absatz 1 vorgesehen“ gestrichen.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„bei erlaubten Überschreitungen kann es niedrigere Unterlegungssätze festsetzen.“

- b) In Satz 2 werden nach der Angabe Satz 1 die Worte „Teilsatz 1 und 2“ eingefügt.

9. In § 49 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Kredite an Kreditnehmer, für deren Verbindlichkeiten der Bund kraft Gesetzes selbstschuldnerisch haftet.“

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 1 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Die Einzelheiten zum Ausfüllen dieser Anzeige sind im „Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach den §§ 13 bis 14 KWG“ der Deutschen Bundesbank näher erläutert.“

- b) Die Fußnote 10 wird wie folgt gefaßt:

„¹⁰ Die Positionen des Handelsbuchs sind nur von Handelsbuchinstituten auszufüllen. Nichthandelsbuchinstitute melden ihre Handelsbuchpositionen als Anlagebuchkredite.“

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Kopfteil werden die Worte „Kreditgeber/Nachgeordnetes Unternehmen“ durch das Wort „Finanzholding-Gruppe“ und die Worte „Kreditgeber/Nachgeord. Unternehmen-Nr.“ durch die

Worte „Kreditgeber-Nr. des Finanzholdingunternehmens“ ersetzt.

b) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefaßt:

„¹⁾ Dieser Vordruck ist immer dann auszufüllen, wenn ein Großkredit an eine Kreditnehmereinheit gewährt wurde, mindestens zwei Töchter anzuzeigen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Töchter dieser Kreditnehmereinheit in der Einzelanzeige und/oder Sammelanzeige gemeldet worden sind, und die Kreditnehmereinheit nicht als vorbereitete Sammelanzeige gemeldet werden kann. Der zutreffende Meldetatbestand ist anzukreuzen; die Einzelheiten zum Ausfüllen dieser Anzeige sind im „Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach den §§ 13 bis 14 KWG“ der Deutschen Bundesbank näher erläutert.“

c) Die Fußnote 5 wird wie folgt gefaßt:

„⁵⁾ Die Positionen des Handelsbuchs sind nur von Handelsbuchinstituten auszufüllen. Nichthandelsbuchinstitute melden ihre Handelsbuchpositionen als Anlagebuchkredite.“

d) In der Fußnote 8 werden die Worte „der Kreditnehmer“ durch die Worte „der Kreditnehmereinheit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1999

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Artopoulos

**Verordnung
über die Umlage der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
(Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen – UmlVKF)**

Vom 8. März 1999

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156), verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 auf die Kreditinstitute und die Finanzdienstleistungsinstitute (Institute) umgelegt. ²Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG als Finanzdienstleistungsinstitute.

§ 2

Kosten

¹Die Kosten bestehen in den tatsächlichen Haushaltsausgaben des Haushaltsjahres zuzüglich eines Versorgungszuschlags von 30 vom Hundert der Dienstbezüge der Planbeamten des Bundesaufsichtsamtes. ²Sie werden der Umlage zugrunde gelegt, soweit sie nicht durch Gebühren nach § 51 Abs. 2 KWG oder durch besondere Erstattung nach § 51 Abs. 3 KWG oder durch andere Einnahmen gedeckt sind. ³Bei den Einnahmen werden Buß- und Zwangsgelder nicht berücksichtigt.

§ 3

Umlagebetrag

(1) ¹Als Umlagebetrag haben die Institute insgesamt 90 vom Hundert der Kosten nach § 2 zu erstatten. ²Der Umlagebetrag wird für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute jeweils getrennt nach dem Verhältnis des für ihre Aufsicht eingesetzten Personals bestimmt. ³Maßgeblich ist der Personaleinsatz am Ende des Kalenderjahres, für das Kosten zu erstatten sind (Erstattungsjahr).

(2) Erstattungsbetrag ist der auf das einzelne Institut entfallende Anteil am Umlagebetrag.

(3) Erstattungsbeträge, die nicht beigetrieben werden konnten, und Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind dem Umlagebetrag nach Absatz 1 hinzuzurechnen, nachträglich entrichtete Erstattungsbeträge und Überschüsse aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind abzusetzen.

§ 4

Erstattungspflicht

(1) Erstattungspflichtig sind die Institute, die während des ganzen Erstattungsjahres vom Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt worden sind.

(2) ¹Nicht erstattungspflichtig sind

1. vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 KWG die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 KWG nicht als Kreditinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,
2. vorbehaltlich des § 2 Abs. 6 Satz 2 KWG die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 12 und Abs. 10 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,
3. Institute, die das Bundesaufsichtsamt nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellt hat,
4. Unternehmen, die das Bundesaufsichtsamt nach § 2 Abs. 5 KWG freigestellt hat,
5. Institute, die ihre Geschäfte abwickeln oder einstellen,
6. Institute, deren rechtliche Selbständigkeit durch die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Instituten endet (Übernahme, Verschmelzung).

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 entfällt die Erstattungspflicht mit Beginn des Jahres, in dem der Grund für ihren Fortfall eingetreten ist.

§ 5

Bemessungsgrundlagen bei Kreditinstituten

(1) ¹Der Erstattungsbetrag wird bei Kreditinstituten, vorbehaltlich des Absatzes 2, jeweils nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des Kreditinstituts zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller erstattungspflichtigen Kreditinstitute bemessen. ²Für die Bemessung sind die Bilanzsummen auf volle Millionen Deutsche Mark aufzurunden; als Mindestbetrag der Bilanzsumme eines Kreditinstituts sind 20 Millionen Deutsche Mark anzusetzen. ³Maßgebend ist die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, das in dem dem Erstattungsjahr vorausgehenden Jahr endet.

(2) ¹Anstelle der Bilanzsumme des Kreditinstituts nach Absatz 1 setzt das Bundesaufsichtsamt auf Antrag des Kreditinstituts als Bemessungsgrundlage fest:

1. bei Kreditinstituten, die in ihrer Bilanz zu mehr als einem Fünftel Treuhandgeschäfte ausweisen, die um die Beträge dieser Geschäfte gekürzte Bilanzsumme,
2. bei Kreditinstituten im Sinne des § 2 Abs. 3 KWG der dem Verhältnis der von diesen Instituten betriebenen, ihnen nicht eigentümlichen Bankgeschäfte zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme,

3. bei Kreditinstituten, die zu mehr als einem Fünftel bankfremde Geschäfte betreiben, der dem Verhältnis der betriebenen Bankgeschäfte zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme,
4. bei Kreditinstituten, die ihre Geschäftstätigkeit mit Beginn des Erstattungsjahres aufnehmen, die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz; die Nummern 1 bis 3 bleiben unberührt.

²Die Kreditinstitute haben die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 spätestens bis zum 1. März des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres unter Einreichung der aufgestellten Bilanz dem Bundesaufsichtsamt darzulegen; Erstattungsentlastungstatsachen, die verspätet vorgebracht oder belegt werden, werden bei der Entscheidung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

§ 6

Bemessungsgrundlagen bei Finanzdienstleistungsinstituten

(1) ¹Bei Finanzdienstleistungsinstituten wird der Erstattungsbetrag, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, nach dem Verhältnis des Gesamtbetrags aus der Summe der Provisionserträge und der Erträge aus Finanzgeschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen des einzelnen Finanzdienstleistungsinstituts zum Gesamtbetrag aus der Summe dieser Ertragsposten aller erstattungspflichtigen Finanzdienstleistungsinstitute bemessen. ²Für die Bemessung sind die Ertragsposten nach Satz 1 auf volle 50 000 Deutsche Mark aufzurunden. ³Maßgebend ist die Gewinn- und Verlust-Rechnung zum Jahresabschluß des dem Erstattungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahres. ⁴Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die ihre Geschäftstätigkeit zu Beginn des Erstattungsjahres aufnehmen, ist die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Nr. 1 der Anzeigenverordnung vor der Aufnahme der Geschäfte vorzulegende Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung für das erste Geschäftsjahr maßgebend; weichen die tatsächlichen Ergebnisse am Ende des ersten Erstattungsjahres von der Planung erheblich ab, kann das Bundesaufsichtsamt dies bei der Umlagerhebung für das nächstfolgende Erstattungsjahr berücksichtigen, sofern die betroffenen Unternehmen die Abweichung dem Bundesaufsichtsamt spätestens bis zum 1. März des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres gesondert schriftlich anzeigen. ⁵Soweit Ertragsposten im Sinne des Satzes 1 in der Gewinn- und Verlust-Rechnung zum aufgestellten Jahresabschluß nur saldiert auszuweisen sind, sind die unsaldierten, durch den Abschlußprüfer bestätigten Beträge gesondert dem Bundesaufsichtsamt schriftlich spätestens bis zum 1. März des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres einzureichen. ⁶Eine gesonderte Übermittlung ist entbehrlich, sofern dem Bundesaufsichtsamt bis zu diesem Termin der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das dem Erstattungsjahr vorausgehende Geschäftsjahr, der den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsberichtsverordnung genügt, eingereicht wird.

(2) ¹Bei Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 KWG ist der Bruchteil der Ertragsposten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 anzusetzen, der auf die von diesen erbrachten, nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehörenden Finanzdienstleistungen entfällt. ²Das Bundesaufsichtsamt stellt gegenüber den betreffen-

den Einrichtungen und Unternehmen fest, welcher Teil der Erträge im Sinne des Absatzes 1 bei ihnen als Bemessungsgrundlage gilt. ³Diese Einrichtungen und Unternehmen haben die notwendigen Voraussetzungen spätestens bis zum 1. März des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres dem Bundesaufsichtsamt darzulegen. ⁴Erstattungsentlastungstatsachen, die verspätet vorgetragen oder belegt werden, werden bei der Entscheidung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. ⁵In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 legt das Bundesaufsichtsamt die vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorzulegenden Plandaten für das erste Geschäftsjahr zugrunde.

(3) Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die zu mehr als einem Fünftel finanzdienstleistungsfremde Geschäfte betreiben, ist der Bruchteil der Ertragsposten nach Absatz 1 Satz 1 anzusetzen, der dem Verhältnis der erbrachten Finanzdienstleistungen zum Gesamtgeschäft entspricht; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 2 Abs. 7 oder 8 KWG gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Ertragsposten nach Absatz 1 Satz 1 jeweils mit 50 vom Hundert anzusetzen sind, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 oder 8 KWG während des gesamten Erstattungsjahres vorliegen.

§ 7

Sonderregelung für die Abführung der Erstattungsbeträge über Verbände

¹Das Bundesaufsichtsamt kann zulassen, daß ein Verband des Kredit- oder Finanzdienstleistungsgewerbes die Erstattungsbeträge, die auf ihm unmittelbar oder mittelbar angehörende Institute entfallen, gesammelt abführt, wenn der Verband sich hierzu schriftlich bereit erklärt hat. ²Für die Bemessung der Erstattungsbeträge und des von dem Verband abzuführenden Gesamtbetrags tritt in diesem Falle an die Stelle der Bilanzsumme nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder der Ertragsposten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der einzelnen Institute der Gesamtbetrag der Bilanzsummen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder der Ertragsposten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 derjenigen dem Verband unmittelbar oder mittelbar angehörenden Institute, die an dem Verfahren nach Satz 1 teilnehmen; § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 8

Erstattungsverfahren

(1) ¹Das Bundesaufsichtsamt gibt bis zum 1. Mai des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres im Bundesanzeiger den Betrag bekannt, der je Berechnungseinheit für die Bemessung der Erstattungsbeträge eines erstattungspflichtigen Instituts nach den §§ 5 und 6 zugrunde zu legen ist. ²Berechnungseinheit im Sinne des Satzes 1 ist bei Kreditinstituten je eine Million Deutsche Mark der Bilanzsumme und bei Finanzdienstleistungsinstituten je 50 000 Deutsche Mark der Erträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1. ³Im Falle des § 7 sind die dem Verband jeweils unmittelbar oder mittelbar angehörenden und an dem Verfahren nach § 7 Satz 1 teilnehmenden Institute gleichzeitig aufzufordern, den Erstattungsbetrag über den Verband abzuführen.

(2) ¹Die Erstattungsbeträge sind bis zum 30. Juni des auf das Erstattungsjahr folgenden Jahres an das Bundesaufsichtsamt zu entrichten; im Falle des § 7 ist der Gesamtbetrag bis zum 31. Juli des auf das Erstattungsjahr folgenden

Jahres abzuführen. ²Zu den gleichen Terminen sind auf die Erstattungsbeträge für das laufende Jahr Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert der Erstattungsbeträge des Vorjahres zu entrichten.

§ 9

Übergangsregelung für das Erstattungsjahr 1998

(1) Das erste Erstattungsjahr nach dieser Verordnung ist 1998.

(2) ¹Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die bereits im Erstattungsjahr 1998 in die Umlage einzubeziehen sind, jedoch erstmals einen Jahresabschluß nach neuer Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 1998 erstellen, wird der Erstattungsbetrag für das Erstattungsjahr 1998 abweichend von § 6 Abs. 1 bezogen auf den 1. Januar 1998 nach dem Verhältnis des jeweiligen gesetzlichen Mindestanfangskapitals im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KWG des Einzelinstituts zur Gesamtsumme des gesetzlichen Mindestanfangskapitals aller Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KWG bemessen; § 64e Abs. 3 Satz 1 KWG bleibt für die Zwecke dieser Vorschrift unberücksichtigt. ²Bei Finanzdienstleistungsinstituten, denen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KWG kein Mindestanfangskapital zur Verfügung stehen muß, werden für die Zwecke dieser Vorschrift 50 vom Hundert des Mindestanfangskapitals gemäß § 33 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a KWG als Mindestanfangskapital zugrunde gelegt. ³§ 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß Berechnungseinheit im Sinne dieser Vorschrift je 1 000 Deutsche Mark des Mindestanfangskapitals sind.

(3) ¹Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sind in 1999 erstmals innerhalb von sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung darzulegen. ²Dies gilt entsprechend für die Anzeige der Abweichungen nach § 6 Abs. 1 Satz 4, die Einreichung der Beträge nach § 6 Abs. 1 Satz 5 und die Darlegung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3.

§ 10

Beitreibung

¹Nicht fristgemäß entrichtete Erstattungsbeträge und Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Bundesaufsichtsamt beigetrieben. ²Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Umlage-Verordnung-Kreditwesen vom 14. März 1963 (BGBl. I S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1999

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Artopoeus

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 2. Februar 1999

Auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), der durch Artikel 6 Abs. 102 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Abschnitt II der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Juni 1979 (BGBl. I S. 651), die zuletzt durch die Anordnung vom 9. Juli 1996 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„II.

Auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), der durch Artikel 6 Abs. 102 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, übertrage ich

- a. die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 und der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3
dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
dem Vorstand der Bundesknappschaft,
jeweils für seinen Geschäftsbereich,
- b. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15
dem Vorstand der Bahnversicherungsanstalt
für seinen Geschäftsbereich.“

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Achenbach

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des
Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

Vom 22. Februar 1999

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertrage ich

- der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- dem Bundesausfuhramt,
- dem Bundesamt für Wirtschaft,
- der Bundesstelle für Außenhandelsinformation,
- der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
- dem Bundeskartellamt,
- der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und
- der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlaß sowie die Ablehnung eines Verwaltungsakts oder eines Anspruchs in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit diese Behörden zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsakts oder des Anspruchs zuständig waren.

Entscheidungen über Widersprüche der Behördenleiter behalte ich mir vor.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) übertrage ich den unter I. genannten Behörden die Vertretung der obersten Dienstbehörde bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit sie nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig sind. In besonderen Fällen, insbesondere bei Angelegenheiten der Behördenleiter, behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 22. Februar 1999

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Gerlach

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 4. März 1999

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 99	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	154
20. 1. 99	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von staatenlosen Personen	172
10. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten	176
10. 2. 99	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland	177
10. 2. 99	Bekanntmachung der deutsch-kenianischen Vereinbarung über die Entsendung eines Fußball-sachverständigen	177
11. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	180
12. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	180
12. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	181
12. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	181
16. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	182
16. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	182
16. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	183
17. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	184

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 64/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h bestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Russischen Föderation (1999)	L 13/122	18. 1. 99
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 65/1999 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Russischen Föderation fischende F i s c h ereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	L 13/128	18. 1. 99
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 66/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h ereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1999)	L 13/130	18. 1. 99
18. 12. 98	Verordnung (EG) Nr. 67/1999 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h ereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1999)	L 13/145	18. 1. 99
13. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 83/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates	L 8/17	14. 1. 99
15. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 100/1999 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 im Sektor M i l c h und Milcherzeugnisse	L 11/12	16. 1. 99
Andere Vorschriften			
12. 1. 99	Verordnung (EG) Nr. 96/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 11/1	16. 1. 99